



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/17/0055 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 23. März 2017

Betreff: Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Bezug: Ihr E-Mail vom 28. Februar 2017,
GZ: BMASK-433.001/0009-VI/B/1/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 14 Abs. 4

Gegen die vorgesehenen Bestimmungen bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Eine Übermittlung aller genannten Angaben bereits ab dem vorgesehenen Inkrafttreten der Bestimmung mit 1. Juli 2017 wird aufgrund der erforderlichen Anpassungsarbeiten voraussichtlich nicht bzw. nicht vollständig möglich sein. Wir sind jedoch bestrebt, diese Anpassungen raschestmöglich durchzuführen.

Die Information, ob bzw. dass ein Unternehmen bzw. Dienstgeber insolvent ist, sowie Daten über verantwortliche Organe oder sonst haftende Dritte (z. B. Geschäftsführer etc.) sind nicht immer vorhanden. Eine eigene IT-Anwendung dafür scheint nicht zweckmäßig, weil diese Angaben in anderen öffentlichen Registern zur Verfügung stehen, vgl. auch § 17 Abs. 2 E-GovG (Ediktsdatei der Justiz, Firmenbuch).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor